

vornahm, ist nicht strittig. Aber sie war nicht generell, sondern Nablus, Samaria, Jaffa, Haifa, Hebron, Akkon, Sidon, Tiberias *suo subiecit imperio, quoslibet redditus earum suis constituens primatibus, quoslibet vero suae mensae attitularvit*. Daraus lese ich immer noch, daß der König hier in die noch nicht in ihren Lehen verwurzelte Schicht der Vasallen ändernd eingriff. H. E. M.

Monique A m o u r o u x - M o u r a d, *Le comté d'Edesse, 1098–1150* (Bibliothèque archéologique et historique 128), Paris 1988, Librairie orientaliste Paul Geuthner, XII u. 186 S., 1 Stammtaf., 7 Taf., 8 Karten. – Die böse Saat der École des Annales, die die französische Mediaevistik in der Zeit der Epigonen weithin um ihre Präzision gebracht hat, geht hier voll auf. Der deskriptive Teil des Buches ist nicht schlecht, bot freilich keine besonderen Probleme. Gleiches kann man vom analytischen Teil nicht sagen. S. 115 erfährt man – zu Recht –, man wisse kaum etwas über die Kanzlei der Grafen von Edessa. Verwundert liest man dazu dann Anm. 37, daß Hagenmayer (sic mit a), *Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten*, München 1978, just dieser Kanzlei „un énorme travail“ gewidmet habe. Das hält sich in Grenzen, es sind 101 Seiten Quarto. Über die Kanzlei der Grafen steht darin kein Wort, den edessenischen Siegeln wird mangels Masse eine Seite gewidmet. Ich muß das wissen, denn ich habe es ja geschrieben. Hagenmeyer/H. E. Mayer: *vive la petite différence*, aber hier kommt es nicht darauf an. Aber was soll ich klagen, es hätte doch schlimmer kommen können, als daß meine Arbeit dem bedeutenden Editor Heinrich Hagenmeyer (gest. 1915) attribuiert wird. In Anm. 38 fehlt das Bleisiegel an Röhricht, *Regesta* n° 206, was zeigt, daß die Verfasserin die „Hagenmeyersche“ Arbeit nicht wirklich gelesen hat. In Anm. 34 wird der *Marasii dominus* zu einem „comte de Marash“, ein folgenschwerer Irrtum, da nun der Zeuge Guiskard *dapifer comitis* in Röhricht n° 390 zu einem Seneschal dieses „Grafen“ wird, was den Weg freimacht zu der Behauptung im Haupttext, ein Seneschal des Grafen von Edessa sei nirgends bezeugt. Aber hier steht er. Mit dem Ausstelljahr 1163 dieser Urkunde hat sich die Verfasserin überhaupt nicht befaßt. Sie korrigiert es S. 141 stillschweigend zu 1143, aber das Original überliefert 1163. Ihr eigener Lehrer (Cahen, *Syrie du Nord* S. 514 Anm. 22) hat Zweifel geäußert, auf S. 18 der „Hagenmeyerschen“ Arbeit ist die Sache ausführlich erörtert: A.-M. weiß nichts davon. Auf S. 116 führt sie uns dann die urkundenschreibenden Kapelläne und Kanzler der Grafen vor, darunter auch zu 1141 den Kanzler Radulf von Chartres. Im Index steht dieser Kleriker unbegreiflicherweise als Seigneur von Saruğ. Radulf fing 1141 aber erst an (Röhricht n° 206). Er war 1151 dann Kanzler des Grafen von Tripolis (Röhricht n° 270; eine Privaturkunde von ihm aus demselben Jahr bei Richard, *BECh* 130, S. 366 n° 1), und 1157 war er immer noch tripolitanischer Kanzler (Riley-Smith, *Engl. Hist. Review* 84, S. 288). Damals war er auch Dekan des Domkapitels von Marash im Exil, hatte aber die Würde doch wohl schon vor dem Verlust von Marash 1149 empfangen. So erklären sich dann auch deutliche Anklänge an sein mit Händen zu greifendes Diktat in Röhricht n° 390, jener Urkunde des Herrn von Marash von angeblich 1163. Dies ist die Ausbeute von zwei Seiten in einer Diss., die 1981 an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) zum Doktorat führte. H. E. M.